



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien ad S. Cyriacum und ad S. Petrum

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

I. Das sg. Eigenkirchenrecht

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

B. Rechtliche Unterlagen.

I. Das sog. Eigenkirchenrecht.

Wie schon oben (S. 24ff.) hervorgehoben, war die dem Kanonissenstift in Geseke überwiesene (inkorporierte) Martinskapelle sammt dem daran errichteten Benefizium eine sog. deutsche Eigenkirche. Derartige Kirchen wurden in alter Zeit vielfach von anderen Personen als den kirchlichen Obern erbaut, namentlich von reichen Grundherrn. An einer solchen, von einem Grundherrn auf seinem Boden erbauten Kirche bzw. Kirchenamt hatte der Gründer das volle Eigentum; er war der Eigentümer der Kirche und alles dessen, was zu ihr im Verhältnis der Zubehör stand. Zubehör ist das Kircheninventar, Kirchenglocken, Kirchländereien, Oblationen, Primitien, Gebühren, Zehnten usw. Eine derartige Kirche war ein einträgliches Wertobjekt. Aus den Erträgen und darüber hinaus hatte der Grundherr den Unterhalt der ganzen Anlage zu bestreiten: Er hatte für die bauliche Unterhaltung des Kirchengebäudes zu sorgen, für Abhaltung des Gottesdienstes die Materialien herbeizuschaffen und, wenn er nicht selbst Geistlicher war, ihr einen Geistlichen zu geben und ihn zu besolden. Was nach Befriedigung dieser Posten übrig blieb, floß dem Grundherrn zu.

Diese volle Herrschaft, welche der Grundherr über die Eigenkirche hatte, enthält zwei Bestandteile, einen vermögensrechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen. Der

erstere gibt dem Grundherrn die volle privatrechtliche Herrschaft über die Kirche und deren Vermögen. Er kann sie verkaufen, verschenken, vertauschen, zu Lehen oder in Pacht geben, verpfänden usw. Vorbehalten ist nur, daß die Kirche ihrer Bestimmung nicht entfremdet werde, denn dadurch würde das Kirchenvermögen säkularisiert und das kirchliche Veräußerungsverbot verletzt. Der in dieser Kirchenherrschaft enthaltene öffentlich-rechtliche Bestandteil gibt dem Grundherrn die völlige Leitungsgewalt über die Kirche: er setzt den Geistlichen an und ab, letzterer verwaltet für ihn die Kirche und das Kirchenamt. In Bezug auf diese Herrschaft nennt sich der Grundherr bald *advocatus*, bald *patronus*, wobei aber an das später entstandene Patronatsrecht nicht gedacht werden darf.

Selbstverständlich konnte eine derartige Eigenkirche nicht ohne alle Mitwirkung der kirchlichen Behörde errichtet werden, dem Bischof als Leiter der gesamten Seelsorge in seiner Diözese blieb das Recht der Gutheißung der Gründung und der Aufsicht über dieselbe. Bei der Anstellung der Geistlichen blieb ihm das Recht der *institutio authorizabilis*, d. h. das Recht, dem Geistlichen nach vorgängiger Prüfung über seine Tauglichkeit die Erlaubnis zur Annahme des Amtes und zur Ausübung der Seelsorge zu geben. Ebenso war auch eine *suppressio* (*extinctio*) des Amtes durch den Grundherrn rechtlich verboten. Im übrigen war hier die bischöfliche Jurisdiktion vollständig ausgeschlossen.

Das gab dann Veranlassung, daß die kirchliche Gesetzgebung dem Rechtsinstitute in der Folgezeit eine andere Grundlage zu geben versuchte, indem sie die privatrechtliche Seite von der öffentlich-rechtlichen, die temporelle von der spirituellen trennte und zwischen *ecclesia* und *altare* unterschied. Auf Grund dessen haben sich dann die *incorporatio* und das Patronatsrecht als besondere Rechtsinstitute entwickelt, deren prinzipielle Grundlagen zwar schon früher vorhanden waren, aber positiv rechtlich noch nicht unterschieden wurden. Es ist deshalb auch begreiflich, daß die spätere Gesetzgebung die prinzipielle Grundlage (Eigen-

kirchenrecht) nicht in Frage gestellt hat, es genüge vielmehr diese privatrechtliche Grundlage in entsprechender Weise umzugestalten¹⁾).

II. Die kirchenrechtliche Inkorporation.

Unter Inkorporation versteht man die dauernde Verbindung eines Kirchenamtes mit einem kirchlichen Institut, etwa Kloster, Kapitel, Stift. Dieselbe hat sich, wie vorher bemerkt, als besonderes Rechtsinstitut aus dem sog. Eigenkirchenrechte entwickelt. Zur Zeit des Eigenkirchenrechts gebrauchte man für diesen Vorgang die Wendungen: donare, concedere, conferre, transferre, deputare etc., seit genauer rechtlicher Regelung (mit Anfang des 13. Jahrh.) die Wendung annectere, unire, incorporare und letztere Bezeichnung gilt noch heute. Man unterscheidet seit dem Anfang des 13. Jhrh. 3 Arten von Inkorporation: incorporatio minus plena, inc. plena, inc. plenissima.

Die incorp. minus plena oder quoad temporalia ist diejenige Art der Verbindung eines Kirchenamtes mit einem kirchlichen Institut, kraft welcher dem betreffenden Institut das Vermögen des Kirchenamtes übertragen wird mit der Verpflichtung, daraus den Unterhalt des Geistlichen und die sonstigen kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Der gesonderte Vermögensbestand des Kirchenamtes wird dabei vernichtet, nach seiner geistlichen Seite aber bleibt das Kirchenamt der Träger der juristischen Persönlichkeit bei

¹⁾Hinschius, zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechts (in Festgabe für Heffter, Berlin 1873). Hinschius, KR. II. 436ff., 618ff., 625⁷, 634ff. Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens (1895). Stutz, die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechts (1895) S. 106 Anm. 65. Stutz, KR. (in Enzyklopädie der R'wissenschaft von Holzendorff 1914⁷) S. 301 ff. Freisen, die Haftbarkeit des preußischen Fiskus als Rechtsnachfolger des säkularisierten, zum früheren Fürstbistum Halberstadt gehörigen Zisterzienserinnen-Klosters Hedersleben (Rhein. Zeitschr. f. Zivil- u. Prozeßrecht Bd. V und VI [1913], insbesondere Bd. VI S. 87ff.). Außerdem Linneborn in einem Rechtsgutachten über die Kirche S. Crucis in Nordhausen a. H. (Paderborn Lger.-Akten zum Schriftsatz Bl. 37).